

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrat Dr. Johann Bertl

---

**Nummer 19**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**22. Juni 2026**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



---

### INHALTSVERZEICHNIS

- |   |           |
|---|-----------|
| • Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal (BS-EWS9 vom 08.06.2026)                        | Seite 106 |
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr   | Seite 109 |
| • Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Hungerbachtal  | Seite 111 |
| • Kostenbeitragsstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2026  | Seite 111 |
| • Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses  | Seite 112 |
| • Wasserrecht; Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes (Wassercent) für Grundwasserentnahmen ab 01.07.2026; Hinweis auf Dokumentation Zählerstände | Seite 113 |

---

#### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal (BS-EWS) vom 08.06.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - und Art. 26, 42 Abs.4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - erlässt der Abwasserzweckverband Hungerbachtal folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung:

##### § 1 Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

##### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. PKW-Garagen werden nicht herangezogen, das gilt nicht, wenn tatsächlich eine Schmutzwasserableitung vorhanden ist.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Die insofern maßgebliche Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.400 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2.400 m<sup>2</sup> begrenzt. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(4) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 20,45 €.

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig

### § 7a Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### § 8 Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

### § 9 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,49 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs.3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Viehzahl ist vom Viehhalter nachzuweisen. Als der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführte Abwassermenge wird mindestens 35 m<sup>3</sup> für jede am 01.07. eines Jahres im Haushalt wohnende Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer höheren Abzugsmenge zu führen (z.B. Stallwasserzähler).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup>/Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### § 10 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

#### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### § 12 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.02. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 14 Pflichten für Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr.9/2011) außer Kraft.



Gesamtstärke der Truppe: ca. 40 Soldaten  
3 Radfahrzeuge  
1 Drohne (ANAFI)

---

Gde Pähl

03.07.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 06.07.2026 (ca. 16:00 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag

Übungsunterbrechung: vom 03.07.2026 (ca. 20:00 Uhr) - 06.07.2026 (ca. 07:00 Uhr)

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten  
5 Radfahrzeuge

---

Stadt Schongau;  
VG Altstadt, VG Bernbeuren

06.07.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 09.07.2026 (ca. 24:00 Uhr)

„SERE-B“ - Ausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten  
10 Radfahrzeuge, davon 5 gepanzerte Kampffahrzeuge  
3 Drohnen (AUTEL EVO / PARROT)

---

Gde Bernried, Gde Eberfing, Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Pähl,  
Gde Polling, Gde Raisting, Gde Seeshaupt, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,  
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB

08.07.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 13.07.2026 (ca. 20:00 Uhr)

Fernmeldeübung: - Beziehen von Aufbauplätzen  
- Funk- und Feldkabelausbildung

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 20:00 Uhr - ca. 08:00 Uhr  
und am Wochenende vom  
10.07.2026 (ca. 20:00 Uhr) - 13.07.2026 (ca. 08:00 Uhr)

Gesamtstärke der Truppe: ca. 12 Soldaten  
7 Radfahrzeuge

#### **Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 17.06.2026  
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

## Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Hungerbachtal

Der Zweckverband Hungerbachtal erlässt aufgrund Art.30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung folgende Satzung

### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.  
(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

### § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300,00 €.  
(2) Der Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung für den Verbandsvorsitzenden.

### § 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Oberhausen, 08.06.2026

Rudolf Sonnleitner  
Vorsitzender

---

## Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2026

Berechnungsformel für Kostenbeitrag:

(Basiswert x Gewichtungsfaktor x Buchungszeitfaktor x 1,5) : 12; abgerundet auf 0,50 €

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.462,36 € (für 2026/2027),

Gewichtungsfaktor Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Nr. 6 BayKiBiG: 1,3

Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 AVBayKiBiG

<b>Buchungskategorie - Wöchentliche Buchungszeit (entspricht durchschnittliche wöchentliche Betreuungs- zeit)</b>	<b>Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit</b>	<b>Buchungszeit- faktor</b>	<b>Monatlicher Kostenbeitrag</b>
---	--	---------------------------------	--------------------------------------

bis 10 Stunden	bis 2 Stunden	0,50	118,50 €
10,1 bis 15 Stunden	>2 bis 3 Stunden	0,75	178,00 €
15,1 bis 20 Stunden	>3 bis 4 Stunden	1,00	237,50 €
20,1 bis 25 Stunden	>4 bis 5 Stunden	1,25	297,00 €
25,1 bis 30 Stunden	>5 bis 6 Stunden	1,50	356,00 €
30,1 bis 35 Stunden	>6 bis 7 Stunden	1,75	415,50 €
35,1 bis 40 Stunden	>7 bis 8 Stunden	2,00	475,00 €
40,1 bis 45 Stunden	>8 bis 9 Stunden	2,25	534,50 €
über 45 Stunden	>9 Stunden	2,50	594,00 €

Schongau, 16.06.2026  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Amt für Jugend und Familie

---

### Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

**Montag, 29.06.2026, um 14:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim,**  
**Stainhartstr. 7, III. Stock**

statt.

#### T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 17.04.2026
3. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Fortführung der Schuldnerberatung der Caritas und der Diakonie mit Personalkapazitäten von jeweils 1,65 Vollzeitäquivalenten
5. ÖPNV; Allgemeinverfügung 365-€-Ticket - Schuljahr 2026/2027
6. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vergabeangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Personalangelegenheiten
5. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 17.04.2026
6. Allgemeine Informationen

Dr. Johann Bertl  
Landrat

## **Wasserrecht;**

**Erhebung eines Wasserentnahmentgeltes (Wassercent) für Grundwasserentnahmen ab 01.07.2026; hier: Hinweis auf Dokumentation Zählerstände**

### **BEKANNTMACHUNG**

Im Hinblick auf die bevorstehende Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes (Wassercent) für Grundwasserentnahmen in Bayern weist das Landratsamt Weilheim-Schongau auf bitten des Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz auf folgendes hin:

Mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes wurde zum 1. Januar 2026 der Wassercent in Bayern eingeführt. Die erste Erhebung erfolgt im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2026. Die ersten konkreten Zahlungen erfolgen dann im Jahr 2027. Alle Wassernutzer, die Grundwasser unmittelbar aus einem eigenen Brunnen entnehmen, sind zur Zahlung des Wasserentnahmeentgeltes verpflichtet. Hierunter fallen beispielsweise öffentliche Wasserversorger, aber auch private Entnehmer und die Industrie. Das Entgelt beträgt einheitlich 10 Cent pro entnommenem Kubikmeter Grundwasser (1.000 Liter). Alle Wasserentnehmer zahlen aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Freibetrags erst ab einer Menge, die 5.000 Kubikmeter im Jahr übersteigt. Im ersten Erhebungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2026 beträgt der Freibetrag auf Grund des halben Jahres 2.500 Kubikmeter.

Bei der Festsetzung des konkreten Wasserentnahmeentgeltes wird entweder der im Wasserentnahmebescheid festgelegte jährliche Entnahmewert oder die tatsächliche Entnahmemenge zugrunde gelegt, sofern der Entnehmer diese gegenüber der Wasserrechtsbehörde mitteilt. Dabei genügt die Glaubhaftmachung der tatsächlich entnommenen Menge an Wasser. Es gilt der Grundsatz von Vertrauen und Selbstverantwortung, es besteht dementsprechend keine gesetzliche Messverpflichtung. Bereits bestehende Messverpflichtungen, beispielsweise aus dem Zulassungsbescheid oder der Eigenüberwachungsverordnung, bleiben unberührt.

Alle Wasserentnehmer, die unter die Entgeltspflicht fallen, können daher bis zum 1. März 2027 gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihre tatsächlich entnommene Wassermenge melden. Das Umweltministerium empfiehlt dazu, entsprechende Zählerstände von Messeinrichtungen wie beispielsweise Wasseruhren oder Stromzähler bei Pumpen zum 1. Juli 2026 und zum 31. Dezember 2026 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die erforderliche Glaubhaftmachung der tatsächlich entnommenen Wassermenge erforderlich. Haushalte, die das Wasser von der Wasserversorgung beziehen, sind keine Entnehmer im Sinne des Wasserentnahmeentgeltes, sie werden direkt von den Wasserversorgern an den Kosten beteiligt.

Potenziell Entgeltpflichtige im Landkreis Weilheim-Schongau erhalten im Herbst 2026 ein Informationsschreiben Landratsamt Weilheim-Schongau mit weiterführenden Informationen zur Einführung des Wasserentnahmeentgeltes, insbesondere zur Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der tatsächlich entnommenen Wassermengen für den ersten Erhebungszeitraum (1. Juli bis 31. Dezember 2026).

Weiterführende Informationen zum Thema Wassercent finden Sie unter: [https://www.stmuw.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/novelle\\_baywg/index.htm](https://www.stmuw.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/novelle_baywg/index.htm)

Schongau, 12.06.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

-untere Wasserrechtsbehörde-

**gez.**

Martin Mühlegger